Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 990
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

zum Thema:

Verdachtsmeldungen Pädo- und Hebephilie

und **Antwort** vom 30. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Jul. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27990
vom 21. Juni 2021
über Verdachtsmeldungen Pädo- und Hebephilie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es bundes- oder zumindest berlinweit einheitliche Regelungen, wie die Jugendämter im Fall von möglichen Kindeswohlgefährdungen durch pädo- oder hebephile Täter zu verfahren haben? Falls ja, wie lauten diese im Wortlaut? Hilfsweise beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diese.

2. Falls zu 1) Nein: welche Regelungen haben die jeweiligen Jugendämter in den Berliner Bezirken jeweils getroffen? Seit wann sind diese jeweils gültig und wann zuletzt aktualisiert worden?

3. Welche Ermittlungskompetenzen haben die Jugendämter in derartigen Fällen konkret auf welcher Rechtsgrundlage?

4. Wie viele Mitarbeiter sind in den jeweiligen Jugendämtern aktuell für Fälle von Pädo- und Hebephilie zuständig?

5. Welche polizeiliche, kriminologische oder aussagepsychologische Ausbildung haben diese Mitarbeiter?

Zu 1. bis 5.:

Das Vorgehen in Kinderschutzfällen ist bundeseinheitlich in § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen - und § 42 SGB VIII – vorläufige Schutzmaßnahmen - geregelt.
Das berlineinheitliche Kinderschutzverfahren ist auf der Grundlage der §§ 8a und 42 SGB VIII in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) vom 16. Juni 2020 geregelt.

In Ergänzung des Berliner Kinderschutzverfahrens stehen den fallzuständigen Fachkräften in den Jugendämtern des Weiteren berlineinheitliche „Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“ zur Verfügung.

Bei der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung geht es um eine kindbezogene Gefährdungseinschätzung und die Einleitung von notwendigen Schutzmaßnahmen für die / den Minderjährigen. Einen Ermittlungsauftrag gegenüber den Tätern haben die Strafverfolgungsbehörden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter haben eine Sozialpädagogische Ausbildung.

6. Besteht eine Verpflichtung der Mitarbeiter des Jugendamtes, bei Verdacht auf pädo- oder hebephile Taten im Umfeld eines Kindes die Ermittlungsbehörden zu informieren? Falls nein, weshalb nicht?
7. Falls zu 6) ja: wie viele „Verdachtsmeldungen"/Strafanzeigen haben die jeweiligen Berliner Jugendämter in den jeweiligen Jahren 2012 bis 2020 und wie viele bisher in 2021 gemacht?

Zu 6. und 7.:

Die Jugendämter sind im Rahmen der Wahrnehmung ihres staatlichen Wächteramtes verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, welche Schritte zum Schutz des Kindes unverzüglich zu ergreifen sind. Abhängig hiervon sind weitere Maßnahmen, wie insbesondere die Herausnahme aus der vermuteten Gefahrensituation, zu ergreifen. Gegebenenfalls sind zum Schutz des Kindes auch familiengerichtliche Entscheidungen herbeizuführen.
Die Anzeige einer vermuteten Straftat ist in diesem Kontext ebenfalls genauestens zu prüfen.
Bei einer solchen Anzeige, wird die Strafverfolgungsbehörde durch die Amtsleitung des Jugendamtes eingeschaltet.
Eine statistische Erfassung von „Verdachtsmeldungen/Strafanzeigen" erfolgt nicht.

8. Erfolgt grundsätzlich bei „zugezogenen" Kindern ein Austausch mit den Jugendämtern oder Ermittlungsbehörden des vorherigen Wohnortes? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 8.:

Die Fallübergaben sind bundeseinheitlich geregelt. Die Datenübermittlung richtet sich nach den Regelungen des § 86c Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden Jugendämter erfolgen. Hieran sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Fallübergabe in Kinderschutzfällen wegen Zuständigkeitswechsel ist darüber hinaus für Berlin in der AV Kinderschutz JugGes vom 16. Juni 2020 geregelt.

9. Wie viele a) Kinder und b) Heranwachsende sind in den jeweiligen Jahren 2012 bis 2020 und wie viele bisher in 2021 Opfer von Sexualdelikten in Berlin geworden? Aus welchen Bezirken stammten die Opfer?

Zu 9.:

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Berlin erfassten Geschädigten aus den Altersgruppen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zum Deliktsbereich „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" (PKS-Schlüssel 100000) zu entnehmen.
Da es sich bei den Geschädigten von Hebephilie um Personen im Alter von elf bis 16 Jahren handelt, wurde auch die Gruppe der Jugendlichen in die Auswertung einbezogen.

Jahr	Altersgruppe		
	Kinder (0-14 Jahre)	Jugendliche (14-18 Jahre)	Heranwachsende (18-21 Jahre)
2012	938	394	232
2013	878	341	150
2014	882	413	196
2015	865	360	198
2016	848	421	208
2017	994	551	311
2018	1.025	580	362
2019	1.067	656	356
2020	1.057	688	390

Quelle: PKS.

Für das laufende Jahr 2021 wurde auf verlaufsstatistische Daten aus dem System Data-Warehouse Führungsinformation (DWH-FI) zurückgegriffen. Da im DWH-FI stets der tagesaktuelle Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) enthaltenen Daten abgebildet wird, unterliegt der Datenbestand fortlaufenden Änderungen. Daten des DWH-FI sind somit nur bedingt mit Daten der PKS vergleichbar, da die PKS eine Ausgangsstatistik darstellt.

Zeitraum	Altersgruppe		
	Kinder (0-14 Jahre)	Jugendliche (14-18 Jahre)	Heranwachsende (18-21 Jahre)
1. Januar bis 22. Juni 2021	454	327	171

Quelle: Datawarehouse Führungsinformation, Stand: 23. Juni 2021.

Eine valide Aussage zu den Bezirken, aus denen die erfassten Geschädigten stammen, kann nicht getroffen werden, da die Wohnortangaben im automatisierten Verfahren nicht immer eindeutig auswertbar sind und Geschädigte unterjährig den Wohnbezirk wechseln können.

Berlin, den 30.Juni 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie